



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

An das Präsidium des Nationalrates Parlament Dr.Karl-Renner-Ring 3 1010 Wien

Dr.HB/Be 5.5.1993

Referent: StB Ing.Mag.W.Stingl

Tel: 0222/6040151-0

Entwurf eines Bundeswohnrechtsgesetzes Betreff:

Junit GESETZENTWURF ZI..

Datum:

7. MAI 1993

Verteilt.

07. Mai 1993

Die Kammer übermittelt anbei unter Bezug auf Ihre Übersen dungsnote GZ 7123/64-I 7/93 vom 19.3.1993 ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Bundeswohnrechtsgesetzes samt Erläuterungen wunschgemäß in 25facher Ausfertigung.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme

mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:

Der Kammerdirektor:

Dr.Ernst Traar

Dr.Paula Schneider

Beilagen

STELLUNGNAHME DER KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Betrifft: Bundeswohnrechtsgesetz

1.0. Vorbemerkung

Erläuterungen des vorliegenden Entwurfes ist Aus den 2.11 entnehmen, daß es das vorrangige Ziel des neuen Bundeswohnrechtsgesetzes ist, den quantitativen Fehlbestand beheben. Als Begründung wird ausgeführt, daß "die Verknappung von Wohnraum ein eklatantes Ansteigen der üblicherweise geforauch bezahlten Mietzinse auf und teilweise ein unerträgliches Niveau" zur Folge hatte. Damit erkennt man zutreffendermaßen den . marktwirtschaftlichen Zusammenhang zwischen der Anzahl der angebotenen Mietwohnungen einerseits und der Miethöhe andererseits.

Der vorliegende Entwurf erlaubt zwar im Falle der Neuvermietung von Kategorie C- und D-Wohnungen höhere als bisher zulässige Hauptmietzinsvereinbarungen (um die Erhaltung des Hauses besser gewährleisten), greift jedoch in bestehende Mietverträge Umfang der ein, wodurch der für die hausseitigen nicht Reparturarbeiten erforderlichen Mittel kaum vergrößert wird. Die oftmals feststellbare Unterschiedlichkeit in der Mietzinshöhe von gleichwertigen Wohnungen in ein und demselben Miethaus wird für Zukunft festgeschrieben, auch die was volkswirtschaftlich sinnvoll ist, noch den oben genannten gerecht Zielvorgaben wird. Allein durch die langfristige Anpassungsmöglichkeit bei Altverträgen von Geschäftslokalitäten wird es nicht möglich sein, eine Immobilie ordnungsgemäß bewirtschaften.

Sollte daher der vorliegende Entwurf vom Nationalrat beschlossen jedenfalls steuerliche werden, wären Anreizsysteme Vermehrung von Wohnraum erforderlich. Da der budgetpolitsche sieht dies kaum zuläßt, die Kammer Wirtschaftstreuhänder den vorliegenden Entwurf, was die neue Mietzinsreglementierung für Wohnungen der Kategorie A und B nicht geglückt an, und sieht administrativen Zusatzerfordernis bei der Berechnung Mietzinse nach dem Richtwertsystem auch das Ziel verfehlt, verwaltungsvereinfachende Gesetze erlassen. Der Zielvorstellung wesentlichsten des neuen Bundeswohnrechtsgesetzes, nämlich durch Schaffung von Wohnraum die Preisbildung für den Konsumenten positiv zu beeinflussen, wird mit diesem Gesetz nicht entsprochen. Dieser Mangel wird einige verfahrensvereinfachende und Abrechnungsregelungen nicht aufgewogen.

2.0. Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen:

2.1. Zu § 7:

Die Vorausschau für Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten bis zum 30. November des Vorjahres für das folgende Jahr ist, da in den meisten Fällen kaum vorhersehbar, unrealistisch und wirklichkeitsfremd. Die Berichts- und Abrechnungspflicht nach Durchführung von Investitionen ist unseres Erachtens ausreichend.

2.2. Zu § 15:

Zur Durchsetzung der Abrechnung werden Geldstrafen bis zu S 80.000,-- verhängt werden können. Dies fördert unseres Erachtens unter Umständen auch das Querulantentum, da auch ein einzelner Nutzer bei angeblich nicht gehörig gelegter Abrechnung die Gerichte ständig beschäftigen kann. Die derzeit vorliegende Formulierung erscheint daher als zu extensiv, und mit dem Gedanken der Sparsamkeit der Verwaltung und Vollziehung nicht vereinbar.

2.3. Zu § 19:

Im Absatz 3 wird die Verrechnung des Verbrauches beim Nutzerwechsel gesondert behandelt, und demjenigen zugeordnet, der im Nutzungszeitraum für den Verbrauch zuständig war. Diese Regelung mag zwar logisch sein, wird aber, da die Adresse nicht bekannt und somit die Zustellung oftmals nicht möglich ist, unadministrierbar sein.

3.0. Abschnitt 2: Mietrechtliche Bestimmungen

3.1. Zu § 28 Abs. 4:

Die teilweise Ausnahme von den mietrechtlichen Bestimmungen, vor allem was die Zinsbildung und Verrechnung betrifft, wurde vom Mietrechtsgesetz übernommen. Da diese Regelung nunmehr im 2. Abschnitt des Bundeswohnrechtsgesetzes enthalten ist, wäre unseres Erachtens die Anwendung des 1. Abschnittes auch für die Ausnahmeobjekte gültig.

Dies bedeutet, daß unter anderem bei neuerrichteten Objekten auch die Abrechnungsvorschrift, die Vorschau hinsichtlich der Betriebskosten bzw. Erhaltungs- und Verbesserungsarbeit, das Genehmigungsverfahren, etc. Gültigkeit hat. Gegenüber der bisherigen mietenrechtlichen Regelung ist daher mit einer wesentlichen administrativen Erschwernis zu rechnen, was vor allem die Neubauinvestitionen zusätzlich einschränken wird. Wenn man dazu noch in Betracht zieht, daß der Gesetzgeber durch Änderungen in der Legislative dem Investor kaum langfristige Kalkulation ermöglicht, wirken solche Regelungen für den Anleger demotivierend. Wenn zusätzlich, gem. § 115 des

vorliegenden Entwurfes, der gem. § 16 Abs. 1 Z 5 und 6 des derzeit gültigen Mietrechtsgesetzes zulässige angemessene Mietzins in Hinkunft nur auslaufend weiterverrechnet werden kann (auf Laufzeit der Darlehensrückzahlung oder 10 Jahre), wird mangels Rechtssicherheit einer risikolosen Vermögensveranlagung mit sogar geringerer Steuerbelastung (Endbesteuerung) der Vorzug gegeben werden.

3.2. Zu § 45:

bisher im allgemeinen zu angemessenen Mietzinsen vermietbaren Wohnungen der Kategorie A und B werden nunmehr mit Richtwertmietzinsen beschränkt. Nach den im Rahmen des § 46 dieses Gesetzes vorgesehenen Richtwerten für eine Normwohnung liegen die Richtwertmieten doch wesentlich unter den bisherigen angemessenen Mietzinsen, wodurch sich in Einzelfällen Miethöhe bei Neuanmietung reduzieren wird, aufgrund geringeren Angebotes jedoch die Erreichbarkeit solcher Wohnungen noch mehr als bisher eingeschränkt werden wird.

Die Attraktivität der Investition in die Immobilie, insbesondere Verbesserung und Zusammenlegung von Wohnungen, aber auch die Neuschaffung von Wohnungen wird damit nicht gefördert.

Dies hat auch Auswirkungen auf jene Veranlagungsobjekte, an denen sich Personen beteiligen, welche eine langfristige Immobilienveranlagung anstreben.

begünstigten ist zumeist mit steuerlich zwar Abschreibungsmöglichkeiten verbunden, sollte jedoch auf einer gesunden betriebswirtschaftlichen Basis stehen. Vor allem bei Fremdmitteleinsatz ist diese_Investition in Zukunft kaum mehr empfehlenswert. Die für den Wohnungsneubau und für Wohnungssanierung erforderlichen Mittel werden daher noch mehr als bisher dem Wohnbereich entzogen, umsomehr die derzeitige restriktive Handhabung durch die Finanzverwaltung (Bauherrnerlaß, Liebhabereierlaß auf der Basis der jeweiligen Verordnungen) die steuerliche Attraktivität enorm reduziert hat. Darüberhinaus ist die langfristige Immobilieninvestition durch die Endbesteuerung von Kapitalvermögen zusätzlich benachteiligt.

Insbesondere bei Sanierung von Altobjekten im Bauherrnmodelles wird die Einschränkung bei der Mietzinsbildung durch das neue Richtwertesystem zu einer unüberwindlichen Hürde nach führen. Abbruch und Neubau Maßnahme Bei als Bestimmungen des Stadterneuerungsgesetzes kann durch die dann neu zu erteilende Baubewilligung die Einschränkung hinsichtlich der Mietzinsbildung vermieden werden. In Zukunft werden daher ausschließlich auf dieser Basis, und nicht auf der Basis der Sanierung eines Objektes Bauherrnmodelle kommerziell vernünftig geplant werden können.

Sollte das Richtwertesystem im neuen Bundeswohnrecht gesetzlich verankert müßte jedenfalls die Absetzbarkeit werden, von Herstellungsaufwendungen, Verbesserungsund steuerlich attraktiver gestaltet werden. Auf das Steuerreformpapier Fachsenates der Kammer der Wirtschaftstreuhänder wird verwiesen. Kernaussage betrifft Gegenverrechnungsmöglichkeit die Erhaltungsund Verbesserungsarbeiten sämtlicher Mietzinsrücklagen, steuerfreien wodurch sich neben der volkswirtschaftlich bedeutsamen Investition in die Immobilie auch eine enorme Verwaltungsvereinfachung ergeben würde.

Wenn darüberhinaus die Bildung einer steuerfreien Mietzinsrücklage generell für alle Objekte möglich wäre, ausgestattet mit einer Investitionsverpflichtung, wäre dem in der Präambel zum neuen Bundeswohnrechtsgesetzes gesteckten Ziel, den quantitativen Mangel an Mietwohnungen zu beheben, besser gedient.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist der Ansicht, daß auch durch das kürzlich beschlossene Bundesgesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Wohnbaues nicht jene ausgehen werden, um jene durch das neue Bundeswohnrechtsgesetz aller Wahrscheinlichkeit nach eingeschränkte Attraktivität der Investition in die Immobilie zu kompensieren. Aufgrund Budgetspielraumes diesem ist Umstand Förderungsmaßnahmen allein nicht zu begegnen. Zur Vermehrung des Wohnraumes bedarf es daher gewisser Anreizssysteme, welche im zivilrechtlichen, aber auch im steuerlichen Bereich liegen Indem jedoch die steuerliche Attraktivität Immobilieninvestition weiterhin eingeschränkt wird, und zusätzlich noch durch zivilrechtliche Zwangsmaßnahmen keine Aussicht auf minimale Rendite einer Vermögensanlage besteht, jede Perspektive für eine Vermögensanlage durch Abbruch Immobilie. Nur und Neuerrichtung mit neuer Baubewilligung kann diesen Einschränkungen begegnet werden, was wiederum volkswirtschaftliche kontrapunktiv ist.

Seitens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder wird daher vorgeschlagen, das Richtwertesystem nicht im neuen Bundeswohnrechtsgesetz zu verankern, und die durchaus bewährten, angemessenen Mietzinse des Mietrechtsgesetz beizubehalten.

Die von den Regierungsvertretern Aussicht gestellten in positiven Auswirkungen des Richtwertesystems, welche bisherigen Kategoriemietzinse ersetzen soll, sind unseres Erachtens unwahrscheinlich. Es ist aus den Erfahrungen Vergangenheit nachweisbar, daß kaum Wohnungen der Kategorie D für welche die bisherigen Kategoriegrenzen Neuvermietung gesetzlich vorgeschrieben waren, zu Bedingungen vergeben worden sind, vielmehr Maßnahmen gesetzt worden sind, um durch Standardanhebungen eine Vermietbarkeit zum angemessenen Mietzins zu ermöglichen. Da überdies gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 Wohnungen über 130 Quadratmeter von den Richtwerten ausgenommen sind, wird die Tendenz zur Schaffung Großwohnungen verstärkt, und sich somit der Fehlbestand Wohnungen weiter erhöhen.

Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß auch die Vermietbarkeit über der sogenannten Kategoriemietzins D-NEU eine kostendeckende Erhaltung des Hauses nicht ermöglicht. Diese jede betriebswirtschaftliche Kalkulation außerachtlassende gesetzliche Regelung sollte in einem neuen, zukunftsweisenden Wohnrecht nicht enthalten sein.

3.3. Zu § 51:

Ein Mietzinserhöhungsverfahren soll gem. Abs. 5 bei Begründung von Wohnungseigentum unzulässig sein. Ebenso soll es nach Abs. 6 die Unzulässigkeit des Mietzinserhöhungsverfahrens Vermietung einer Wohnung der Ausstattungskategorie D über den normierten m2-Sätzen geben. Es erhebt sich die Frage, welche Maßnahmen die Erhaltung des Hauses gewährleistet werden bereits bisherigen zivilrechtlichen soll, wenn nach den Wohnungseigentum begründet Möglichkeiten ist. worden Wohnungseigentumsbegründung bietet nach den derzeitigen Mietrechtsbestimmungen, aber auch nach Bundeswohnrechtsgesetz keine höheren Hauptmietzinse, sodaß diese Einschränkung als offensichtlich vorgesehene Strafbestimmung unverständlich vielen bleibt. Die in Fällen angestrebte Überlegung, zivilrechtliche durch Wohnungseigentumsbegründung erbrechtliche, gesellschaftsrechtliche und auch wirtschaftliche Regelungen zu treffen (z.B. durch Ausschließen der Teilungsklage Wohnungseigentumsbegründung), wird mietzinsrechtlichen Einschränkungen in Zukunft einhergeben, was zu einer zusätzlichen Rechtsunsicherheit führen wird. Gänzlich unverständlich wird diese Regelung, wenn man die im § 77 Abs. 2 Z 2 vorgesehene Möglichkeit zur Begründung von Wohnungseigentum Aufhebung einer Miteigentümergemeinschaft durch Teilung betrachtet. Wenn bei Inanspruchnahme dieser Möglichkeit die oben genannten Nachteile in Kauf genommen werden müssen, wird diese Gesetzesstelle totes Recht darstellen.

Es wird daher beantragt, die § 51 Abs. 5 und 6 ersatzlos zu streichen.

3.4. Zu § 37:

Der Ersatz von Aufwendungen ist den Bestimmungen des § 10 MRG nachgebildet. Nicht mitaufgenommen wurde jene im § 57 Abs. 1 MRG festgehaltene Bestimmung, daß der Ersatz von Aufwendungen gem. § 10 MRG einen nicht umsatzsteuerbaren Vorgang darstellt. Bei Entfall einer gleichartigen Bestimmung im neuen Bundeswohnrechtsgesetz ist daher eine entsprechende Befreiungsbestimmung im Umsatzsteuergesetz vorzusehen.

• 4.0. Abschnitt 3: Wohnungseigentumsrechtliche Bestimmungen

4.1. Zu § 86:

Es wird angeregt, eine Bestimmung aufzunehmen, daß bei Alleineigentum eines Hauses die Wohnungseigentumsbegründung auch möglich ist, ohne daß ein Gründungshelfer erforderlich wäre.

5.0. Abschnitt 5: Übergangsbestimmungen

5.1. Zu § 109:

Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträge nach § 45 MRG sind nur dann nicht rückzuerstatten, wenn dies 2/3 aller Mieter eines Hauses mit dem Vermieter vereinbaren. Das Zustandekommen solcher Vereinbarungen ist unrealistisch, und es sollte daher möglich sein diese Beträge einzubehalten, umsomehr diese finanziellen Mittel für Investitionen in der Immobilie zur Verfügung stehen müßten.

5.2. Zu **§ 111:**

Das Einfrieren des alten Hauptmietzinses bei Übergang der Mietrechte auf eintrittsberechtigte Personen ist, wie bereits oben erwähnt worden ist, weder für die überwiegende Anzahl der des Hauses, denen die entsprechenden Beträge Erhaltung desselben vorenthalten werden, noch für die Substanzerhaltung des Hauses, und auch nicht volkswirtschaftlich zweckmäßig. Es wird daher gefordert, eine ähnliche Regelung wie der im vorgesehenen S 112 Anhebung Geschäftsräumlichkeiten vorzusehen.

5.3. Zu § 114:

Daß die Wertsicherungsvereinbarungen nach dem derzeitigen Mietrechtsgesetz nunmehr nach dem neuen Wohnrechtsgesetz zu beurteilen ist, und diese ursprünglich zulässigen Vereinbarungen nun rückwirkend begrenzt werden sollen, widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben.

5.4. Zu § 115:

Auch hier wird in bestehende Verträge, welche den angemessenen Mietzins aufweisen, eingegriffen, was unseres Erachtens der Rechtssicherheit widerspricht.

Es ist nur ein kleiner Trost für den Anleger oder Hauseigentümer, der in die Immobilie investiert hat, daß zumindest auf die Laufzeit des Darlehens, welches für die Standardanhebung aufgenommen worden ist, ein angemessener Betrag weiterhin zulässig ist.

Damit ist jede langfristige Investitionsplanung in der Immobilie nichtig.

Das Vertrauen in den Gesetzgeber ist somit schwer erschüttert; und es ist daher mit dem Abfluß von Geldern ins Ausland zur Veranlagung in Immobilien zu rechnen. Die volkswirtschaftliche Bedeutsamkeit dieses Umstandes sollte nicht übersehen werden.

6.0. Zusammenfassende Beurteilung

Das Bemühen des Gesetzgebers, Wohnungseigentumsrecht und Mietrecht einheitlich zu fassen, sei positiv hervorgehoben, und ist einer der wenigen Vorzüge des neuen Bundeswohnrechtes. Hiebei ist es bedauerlich, daß das Heizkostenabrechnungsgesetz (Heiz KG) vom 29.12.1992 in den vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen worden ist. Somit wird es, trotz der noch beabsichtigten Aufnahme des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) in das Bundeswohnrechtsgesetz, zu keinem bundeseinheitlichen Wohnrecht kommen.

wesentliche Ziel, den quantitativen Fehlbestand Wohnraumes zu verringern, wird nach Auffassung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder nicht erreicht werden. Daß den mit der Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Gerichten Schlichtungsstellen ein wesentlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand beschert wird, wird auch im Vorblatt des vorliegenden Entwurfes konzediert. Die Anmerkung im Punkt 5 des Vorblattes, "Inwieweit dadurch künftig eine Vermehrung der Richterplanstellen indiziert und der Bundeshaushalt über eine solche Planstellenvermehrung belastet wird, läßt sich im vorhinein -auch nur annähernd- nicht verläßlich beurteilen" für ist die dem Wirtschaftstreuhänder unter Gesichtspunkt der Rechtssicherheit und Sparsamkeit nicht akzeptabel.

Sollte daher das vorliegende Richtwertsystem als jahrelang ausgehandelter Kompromiß der Koalitionspartner nicht mehr zu verhindern sein, müßten vorausschauend und zeitgerecht Maßnahmen gesetzt werden, um diesem enormen zusätzlichen Arbeitsanfall gerecht zu werden.